OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700997/4/ER

Datum:
Linz, 18. November 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der R R, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. K Ü, x, x, gegen das als „Straferkenntnis“ bezeichnete Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 26. März 2021, GZ: VStV/921300281287/2021, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Im als „Straferkenntnis“ bezeichneten Schreiben vom 26. März 2021, VStV/921300281287/2021, führte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) aus, dass sich die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) als Fremde von 27. November 2020 bis 26. März 2021 nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten habe, weshalb sie § 120 Abs 1a Fremdenpolizeigesetz – FPG übertreten habe und mit 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage, 19 Stunden) zu bestrafen sei.

Dieses Schreiben enthält eine Rechtsmittelbelehrung und endet mit der Klausel „elektronisch gefertigt Landespolizeidirektor [Name des Bearbeiters]“. Im Anschluss daran findet sich ein Zahlungshinweis samt entsprechendem QR-Code mit dem Vermerk „Zahlen mit Code“. Das gesamte Schreiben weist auf jeder Seite das Wasserzeichen „Entwurf“ auf.

I.2. Gegen dieses Schreiben richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf, in der sie anführt, das ggst „Straferkenntnis“ sei ihr am 26. März 2021 per E-Mail zuhanden ihres rechtsfreundlichen Vertreters zugestellt worden. Aufgrund des Wortlauts des Wasserzeichens könne es sich bei diesem Schreiben um keinen Bescheid oder ein Straferkenntnis handeln, das von einer Behörde vollstreckt werden könnte. Aus prozessualer Vorsicht erhebe die Bf dennoch Beschwerde und beantrage die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Strafverfahrens.

I.3. Mit Schreiben vom 27. April 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor.
Mit Schreiben vom 21. Mai 2021 legte die belangte Behörde erneut die selbe Beschwerde samt einem Ausdruck des „Straferkenntnisses“ ohne Wasserzeichen, jedoch mit dem Hinweis, dass das Dokument amtssigniert worden sei, zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die vorgelegten Unterlagen und die Beschwerde sowie durch Nachfrage bei der belangten Behörde und dem rechtsfreundlichen Vertreter der Bf. Zumal aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist, entfiel die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (§ 44 Abs 2 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit E-Mail vom 26. März 2021 wurde der Bf von der belangten Behörde zuhanden ihres rechtsfreundlichen Vertreters das unter I.1. beschriebene Schreiben

zugestellt. Diese Erledigung wurde nicht amtssigniert, das der Bf zugekommene Schreiben weist weder eine Unterschrift noch eine Beglaubigung auf.
Nachdem die belangte Behörde mit Schreiben vom 27. April 2021 die Beschwerde gegen dieses Schreiben und den bezughabenden Verwaltungsakt vorgelegt hat, legte sie mit einem späteren Schreiben das unter I.3. beschriebene Schreiben vor, das jedoch der Bf nicht zugestellt wurde.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus den vorgelegten Schreiben und andererseits aus der Auskunft der belangten Behörde, wonach die der Bf zugegangene Erledigung nicht amtssigniert und ihr das nachfolgende Schreiben nicht zugestellt worden sei. Aus der Auskunft der rechtsfreundlichen Vertretung der Bf ergibt sich damit übereinstimmend, dass ihr außer dem unter I.1. beschriebenen Schreiben seitens der belangten Behörde kein weiteres Schreiben zugestellt wurde.

III. Gemäß § 18 Abs 3 AVG sind schriftliche Erledigungen vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen; wurde die Erledigung elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung treten.

Gemäß Abs 4 par.cit. hat jede schriftliche Ausfertigung die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (§ 19 E-GovG) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrucke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Sonstige Ausfertigungen haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß Abs. 3 genehmigt worden ist. Das Nähere über die Beglaubigung wird durch Verordnung geregelt.

Gemäß § 19 Abs 1 E-Government-Gesetz ist die Amtssignatur eine fortgeschrittene elektronische Signatur oder ein fortgeschrittenes elektronisches Siegel, deren Besonderheit durch ein entsprechendes Attribut im Signaturzertifikat oder Zertifikat für elektronische Siegel ausgewiesen wird.

Die Amtssignatur dient gemäß Abs 2 par.cit. der erleichterten Erkennbarkeit der Herkunft eines Dokuments von einem Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs. Sie darf daher ausschließlich von diesem Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs unter den näheren Bedingungen des Abs. 3 bei der elektronischen

Unterzeichnung und bei der Ausfertigung der von ihm erzeugten Dokumente verwendet werden.

Gemäß Abs 3 par.cit. ist die Amtssignatur im Dokument durch eine Bildmarke, die der Verantwortliche des öffentlichen Bereichs im Internet als die seine gesichert veröffentlicht hat, sowie durch einen Hinweis im Dokument, dass dieses amtssigniert wurde, darzustellen. Die Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels sind vom Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs bereitzustellen.

Gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Unverzichtbare Bescheidmerkmale sind jedenfalls die Bezeichnung der Behörde, Unterschrift des Genehmigenden oder Beglaubigung (§ 18 Abs 2 u 4 AVG), der individuell bestimmte Adressat und der normative Spruch. Fehlt eines dieser konstitutiven Merkmale, so liegt kein Bescheid vor und man kann auch von „Nichtbescheid“ sprechen (vgl Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens5, 433, Anm 2 zu § 58 AVG).

Gemäß § 18 Abs 4 dritter und vierter Satz AVG hat die dem Adressaten übermittelte schriftliche Papierausfertigung der Erledigung entweder die (originale, also nicht bloß kopierte) Unterschrift des Genehmigenden oder des beglaubigenden Kanzleibediensteten zu enthalten. Hingegen werden bestimmte Ausfertigungen in Papierform, nämlich Ausdrucke von elektronischen Dokumenten, die mit einer Amtssignatur versehen sind, und Kopien solcher Ausdrucke „privilegiert behandelt“. Ausfertigungen in Form von Ausdrucken oder Kopien von solchen elektronischen Dokumenten haben nämlich nach § 18 Abs 4 zweiter Satz zweiter Halbsatz AVG „keine weiteren Voraussetzungen“ als jene nach seinem ersten Satz zu erfüllen, sie bedürfen also weder einer (händischen) Unterschrift noch einer Beglaubigung. Die Genehmigung der elektronischen Erledigung (Urschrift) iSd § 18 Abs 3 AVG hat unter Verwendung einer Amtssignatur automatisch zur Folge, dass auch keine Papierausfertigung des elektronischen Dokuments mehr unterschrieben oder beglaubigt zu werden braucht. Wurde hingegen eine Erledigung zwar elektronisch, aber ohne Verwendung einer Amtssignatur erstellt und ausgedruckt, kommt dieses Privileg nicht zur Anwendung, sondern es handelt sich um eine „sonstige Ausfertigung“ iSd § 18 Abs 4 dritter Satz AVG, die dementsprechend zu unterschreiben bzw zu beglaubigen ist. (Hengstschläger/Leeb, AVG § 18, Stand 1.1.2014, rdb.at, § 18 RZ 26)

Gemäß § 18 Abs 4 AVG erster Halbsatz des zweiten Satzes sind Ausfertigungen von elektronischen Dokumenten immer mit einer Amtssignatur iSd § 19 E-GovG zu versehen. Es bedürfen etwa auch Ausfertigungen von Erledigungen gem § 18 AVG in Form eines E-Mails einer Amtssignatur. Ist bereits die Genehmigung der elektronischen Erledigung (Urschrift) iSd § 18 Abs 3 AVG unter Verwendung einer Amtssignatur erfolgt, so hat dies automatisch zur Folge, dass auch jede elektronische Ausfertigung diese Amtssignatur enthält. (Hengstschläger/Leeb, AVG § 18, Stand 1.1.2014, rdb.at, § 18 RZ 27)

IV.2. Die der Bf per E-Mail zugegangene Erledigung weist weder eine Unterschrift noch eine Beglaubigung auf und wurde auch nicht amtssigniert. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen jedoch mit einer Amtssignatur versehen sein (vgl VwGH 25.11.2015, Ra 2015/16/0102).

Bei diesem Schreiben handelt es sich auch nicht um eine „sonstige Ausfertigung“ iSd § 18 Abs 4 dritter Satz AVG, die zwar elektronisch, aber ohne Verwendung einer Amtssignatur erstellt und ausgedruckt wurde, da das ggst Dokument weder unterschrieben noch beglaubigt ist, noch ausgedruckt versendet wurde. Mangels Amtssignatur und aufgrund der Versendung per E-Mail wird es auch nicht iSv § 18 Abs 4 zweiter Satz zweiter Halbsatz AVG, wonach ein Ausdruck eines elektronischen, mit Amtssignatur versehenen Dokuments weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung bedarf, „privilegiert behandelt“. Auch erfolgte keine Genehmigung iSd § 18 Abs 3 AVG in Form einer Amtssignatur.

Da das mit Beschwerde bekämpfte Schreiben sohin keine ordnungsgemäße Fertigung im Sinn des § 18 Abs 4 AVG enthält, kommt ihm keine Bescheidqualität zu (vgl VwGH 11.11.2013, 2012/22/0126).

V. Zumal die Landesverwaltungsgerichte gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG über Beschwerden gegen Bescheide erkennen, im ggst Fall aber kein Bescheid vorliegt, war die Beschwerde im Ergebnis als unzulässig zurückzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vorliegt, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter